

Internationaler Terrorismus: Übersicht über die Konventionen zu seiner Bekämpfung (17)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1979 S.107f. fort.)

Den Beitritt zu den bestehenden, verschiedene Aspekte des internationalen Terrorismus betreffenden internationalen Übereinkommen zu erwägen, hat die Generalversammlung in ihrer Resolution 38/130 am 19. Dezember 1983 allen hier noch abseits stehenden Staaten aufgegeben. Gegenstand der EntschlieÙung war die entsprechende Tagesordnungspunkte waren nichts weniger denn Maßnahmen zur Verhinderung von internationalem Terrorismus, der das Leben unschuldiger Menschen bedroht oder vernichtet oder Grundfreiheiten gefährdet, sowie Untersuchung der Ursachen derjenigen Formen von Terrorismus und Gewaltakten, die in Elend, Enttäuschung, Leid und Verzweiflung wurzeln und manche Menschen bei dem Versuch der Herbeiführung radikaler Veränderungen zum Opfer von Menschenleben — einschließlich ihres eigenen — veranlassen; auf der 40. Generalversammlung soll das Thema erneut behandelt werden.

Frühere Bemühungen innerhalb der Vereinten Nationen um eine umfassende weltweite Konvention zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus waren insbesondere wegen der Schwierigkeit, eine Einigung über den Begriff des Terrorismus zu erlangen, erfolglos geblieben; der Abschlußbericht des entsprechenden Ad-hoc-Ausschusses enthielt lediglich eine Anzahl recht allgemein gehaltener Empfehlungen, die sich die 34. Generalversammlung zu eigen machte. Indessen sind eine Reihe von Spezialkonventionen — angesprochen in Resolution 38/130 — in Kraft, die terroristische Akte in einzelnen Bereichen erfassen und damit einen Beitrag zur internationalen Bekämpfung des Terrorismus leisten. Die folgende Übersicht geht von einem Bericht des Generalsekretärs (UN-Doc.A/38/355 v.21.9.1983) aus und gibt den Stand vom 1. Februar 1984 wieder. Regionale Übereinkommen — zu nennen ist insbesondere das Europäische Übereinkommen von 1977 über die Bekämpfung des Terrorismus — sind hier nicht erfaßt.

Die erste einschlägige Konvention überhaupt stellt das am 14. September 1963 in Tokyo zustande gekommene *Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen* (»Tokyoter Abkommen«, in Kraft getreten am 4. Dezember 1969) dar. Dieses Abkommen dient insofern der Terrorismusbekämpfung, als es die Gerichtsbarkeit über an Bord begangene Straftaten regelt und damit Lücken bzw. Kompetenzkonflikte bei der Strafverfolgung beseitigt sowie bei Flugzeugentführungen die Ergreifung des Täters erleichtert. Straftatbestände werden in diesem Übereinkommen, das bislang für 115 Staaten (darunter auch die Bundesrepublik Deutschland) in Kraft ist, nicht geschaffen.

Das am 16. Dezember 1970 beschlossene *Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen* (»Haager Übereinkommen«, in Kraft getreten am 4. Oktober 1971) normiert hingegen die Flugzeugentführung als strafbare Handlung und verpflichtet die Vertragsstaaten, die Tat nach nationalem Recht unter

Strafe zu stellen und die Täter entweder im eigenen Land zu verfolgen oder auszuliefern (Prinzip des »aut dedere aut iudicare«). Diese Konvention ist mittlerweile für 120 Staaten (darunter beide deutsche Staaten) in Kraft. Das am 23. September 1971 beschlossene *Übereinkommen zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt* (»Montrealer Übereinkommen«, in Kraft getreten am 26. Januar 1973) bezeichnet auch andere Gewalthandlungen auf dem Gebiete des Luftverkehrs (Sabotageakte oder bewaffnete Angriffe gegen Luftfahrzeuge) als Straftatbestand und begründet, ähnlich wie das Haager Abkommen, die Verpflichtung der Staaten, diese Handlungen mit schweren Strafen zu bedrohen und entweder selbst die Strafverfolgung zu betreiben oder den Täter auszuliefern. Dieses Abkommen ist für 118 Staaten, unter ihnen beide deutsche Staaten, in Kraft.

Während somit für den internationalen zivilen Luftverkehr ein umfassendes Regelungssystem zur Bekämpfung des Terrorismus existiert, enthält das universale Vorgehen gegen an Land begangene Terrorakte noch erhebliche Lücken, die teils auf einem zur Zeit noch geringen räumlichen, teils auf einem inhaltlich eingeschränkten Geltungsbereich der einschlägigen Konventionen beruhen. So schützt das am 14. Dezember 1973 beschlossene *Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten* (Diplomatenschutz-Konvention, in Kraft getreten am 20. Februar 1977) nur den dort genannten Personenkreis vor Terrorakten und ist bislang erst für 59 Staaten — unter ihnen DDR und Bundesrepublik Deutschland — in Kraft. Das auf Initiative der Bundesrepublik Deutschland am 17. Dezember 1979 beschlossene *Internationale Übereinkommen gegen Geiselnahme* (in Kraft getreten am 3. Juni 1983) bindet bislang lediglich 22 Staaten (vorerst nur des Westens und der Dritten Welt) und beschränkt sich ausschließlich auf die Geiselnahme als Terrorakt. Ebenso wie das Haager und Montrealer Übereinkommen sollen die beiden letztgenannten Konventionen durch das Prinzip des »aut dedere aut iudicare« einen Abschreckungseffekt gegenüber terroristischen Anschlägen erzielen.

In der Erkenntnis, daß dieser Effekt nur durch eine weltweite, lückenlose Geltung und Einhaltung der Konventionen erreicht werden kann, was indes bei nüchterner Betrachtungsweise ein unerreichbares Ziel ist, konzentrieren sich die Bemühungen der Vereinten Nationen nicht nur auf eine umfassende Sanktionierung begangener terroristischer Gewaltakte, sondern auch auf die Frage, wie erreicht werden kann, daß Terroranschläge erst gar nicht stattfinden, also auf die Frage nach den Ursachen und ihrer Beseitigung. Insbesondere von den Staaten der Dritten Welt wird hierzu auf Gründe wie Fremdherrschaft und Rassismus hingewiesen — Punkte, die auch bei den Verhandlungen um die Diplomatenschutz- und Geiselnahme-Konvention eine gewichtige Rolle insofern spielten, als diese Staaten die Forderung erhoben, Aktionen nationaler Befreiungsbewegungen, die durch den Kampf gegen Fremdherrschaft und Rassismus motiviert sind, vom Geltungsbereich der Konventionen auszunehmen.

Ursula Heinz □

Verschiedenes

Weltweite Funkverwaltungs-konferenz: Planung von Kurzwellen-Rundfunkbereichen — Befriedigung von Mindestanforderungen (18)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1980 S.27f. fort.)

I. Die in der Regel alle fünf Jahre zusammentretende Konferenz der Regierungsbefullmächtigten der Internationalen Fernmelde-Union (ITU) hat 1982 in Nairobi in ihrer EntschlieÙung Nr. 1 einen umfassenden Katalog über zukünftige Funkverwaltungs-konferenzen aufgestellt. Viele dieser Konferenzen waren von der weltweiten Funkverwaltungs-konferenz in Genf 1979 (World Administrative Radio Conference, WARC-79) für notwendig befunden worden, so auch eine Konferenz zur Planung von Kurzwellen-Rundfunkbereichen (KW). Der erste Teil dieser in zwei Sitzungsperioden stattfindenden weltweiten Konferenz sollte zum Januar 1984 für fünf, der zweite zum Oktober/November 1986 für sieben Wochen einberufen werden. Erneut sollte auf dieser Konferenz der Versuch unternommen werden, die Kurzwellenbereiche für den Rundfunkdienst so zu planen, wie es in den höheren Frequenzbereichen seit langem üblich ist (für die Lang- und Mittelwellen geschah dies 1974 und 1975, für den UKW-Rundfunk in Stockholm 1961, für den Bereich 100–104 MHz in Darmstadt 1971 und nunmehr erneut 1982 und 1984 in Genf für den gesamten Bereich von 87,5–108 MHz).

Derartige Planungsmethoden auf den KW-Bereich zu übertragen, war bereits 1949 auf der KW-Rundfunkkonferenz in Mexiko-Stadt und 1950 in der KW-Rundfunkkonferenz in Florenz/Rapallo ohne brauchbares Ergebnis versucht worden. Schon damals wurde die im Vergleich zum vorhandenen Spektrum viel zu hohe Zahl von Frequenzanforderungen für den ausbleibenden Erfolg der Konferenzen verantwortlich gemacht. Diese Anforderungen sind in der Zwischenzeit wegen der bedeutenden Vermehrung der Anzahl der Mitgliedsländer der ITU auf jetzt 159, der ständigen Erhöhung der Senderzahl und der Senderleistungen noch um ein Vielfaches angestiegen. Auf der Funkverwaltungs-konferenz 1959 in Genf war als Ersatz ein Verfahren vorgesehen worden, nach dem praktisch jedes Land seine Frequenzen selbst auswählt. Einen Schutz der ITU für diese selbst gewählten Frequenzen gibt es nicht.

Diese Situation ist vor allem den Ländern mit geringen Kurzwellennutzungen, wozu keineswegs nur die Entwicklungsländer zählen, ein Dorn im Auge. So wurde auf der WARC-79 erneut mit Nachdruck gefordert, den Versuch einer Planung zu unternehmen, was mit Hilfe des Rechnerinsatzes heute leichter gelingen sollte, sicher zum Nachteil der wenigen Großbenutzer des dafür bereitgestellten Funkspektrums. Hierzu zählt neben den Vereinten Staaten, der Sowjetunion, China und Großbritannien auch die Bundesrepublik Deutschland, nicht zuletzt wegen der vielen amerikanischen Rundfunkbetreiber (Voice of America, Radio Free Europe/Radio Liberty und Rias Berlin) auf deutschem Boden. Dabei ist gerade bei diesen Aussendungen oft ein Mehrfaches von Frequenzkanälen für eine Programmaussendung in ein bestimmtes Zielgebiet erforderlich — wegen der oft